

Stadt Emden

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Emden
für das Haushaltsjahr 1992**

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Emden in der Sitzung am 26. 02. 1992 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1992 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	189.311.000 DM
in der Ausgabe auf	189.311.000 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	57.566.200 DM
in der Ausgabe auf	57.566.200 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Krankenhauses für das Haushaltsjahr 1992 wird

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	75.762.400 DM
mit Aufwendungen in Höhe von	75.762.400 DM

im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	1.633.300 DM
mit Ausgaben in Höhe von	1.633.300 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.600.000 DM festgesetzt.

Im Finanzplan des Krankenhauses werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.980.000 DM festgesetzt.

Im Finanzplan des Krankenhauses werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1992 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1992 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Krankenhauses in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1992 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 DM nicht überschreiten.

Emden, 26. 02. 1992

Brinkmann Dr. Hinnendahl
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

**2. Bekanntmachung
der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Weser-Ems am 13. 03. 1992 unter dem Aktenzeichen 202-10302.02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06. 04. 1992 bis 14. 04. 1992 (montags bis freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr) zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, Zimmer 426, 427 und 429 öffentlich aus.

Emden, 20. 03. 1992

Der Oberstadtdirektor
Dr. Hinnendahl

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)
vom 30. März 1992**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05. 03. 1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 16. 08. 82, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. 11. 89, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
die Wochenmärkte
4,00 DM für jeden angefangenen Frontmeter den Trödelmarkt
Erwachsene 5,00 DM jeden angefangenen m²
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Schülerausweis 1,40 DM für jeden angefangenen m²

	für jeden angefan- genen Frontmeter	und für jeden m ²
Kramermarkt		
a) Restaurationsbetriebe mehr als 400 m ² Grund- fläche, Achterbahn, Rie- senräder, Spiel- und Schießgeschäfte	45,40 DM	5,80 DM
b) Geschäfte, die Lebens- mittel im Sinne des Le- bensmittel- u. Bedarfs- gegenständegesetzes an- bieten, Verlosungs- geschäfte	49,70 DM	6,35 DM
c) alle übrigen Marktge- schäfte	48,30 DM	6,05 DM
Ostermarkt		
a) Restaurationsbetriebe mehr als 40 m ² Grund- fläche, Riesenräder, Spiel- u. Schießgeschäfte	39,00 DM	5,00 DM
b) Geschäfte, die Lebensmit- tel im Sinne des Lebens- mittel- u. Bedarfsge- genständegesetzes anbie- ten, Verlosungsgeschäfte	42,60 DM	5,50 DM
c) alle übrigen Markt- geschäfte	41,40 DM	5,20 DM
Lambertmarkt		
a) Geschäfte, die Lebens- mittel im Sinne des Le- bensmittel- u. Bedarfsge- genständegesetzes an- bieten	102,25 DM	16,70 DM
b) alle übrigen Marktge- schäfte	84,00 DM	13,60 DM

2. In § 2 Abs. 4 werden ersetzt:
 „5,00 DM“ durch „6,00 DM“
 „35,00 DM“ durch „40,00 DM“
 „100,00 DM“ durch „129,00 DM“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntma-
chung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), 30. März 1992

Holzapfel Wandscher
 Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Bekanntmachung
 über die Durchführung des Anzeigeverfahrens
 zum Bebauungsplan S-615 I
 (Harreweg/Franz-Josef-Buß-Straße/
 Robert-Blum-Straße)**

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat zu dem am 16.
 09. 91 vom Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) als Satzung

beschlossenen Bebauungsplan S-615 I (für Flächen
 südlich des Harreweges) am 13. 01. 92 gem. § 11 des
 Baugesetzbuches (BauGB) erklärt, daß hinsichtlich
 der örtlichen Bauvorschriften die Verletzung von
 Rechtsvorschriften geltend gemacht werden. Für den
 übrigen Planinhalt werden unter der Auflage, die Be-
 gründung um einen vorgebenen Text zu ergänzen,
 keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend
 gemacht (Az.: 309.1-21102-03000/615 I). Der Rat der
 Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 16.
 03. 92 den Beschluß gefaßt, der Verfügung der Be-
 zirksregierung Weser-Ems vom 13. 01. 92 beizutreten
 (Beitrittsbeschluß).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und
 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung
 etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§
 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und
 über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
 wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1
 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Form-
 vorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbe-
 achtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und
 Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
 Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren
 seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Ol-
 denburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei
 ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Man-
 gel begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekannt-
 machung tritt der Bebauungsplan S- 615 I in der Fas-
 sung, die er durch den Beitrittsbeschluß erfahren hat,
 gem. § 12 Satz 4 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan
 einschl. der Begründung kann im Stadtplanungsamt,
 Neues Rathaus, Pferdemarkt 14, Zimmer 252, wäh-
 rend der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberstadtdirektor

Stadt Osnabrück

**Durchführung des Anzeigeverfahrens
 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 436
 — Sedanstraße Ost — der Stadt Osnabrück**

Die Bezirksregierung hat zu der am 03. 09. 1991 als
 Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungs-
 planes Nr. 436 am 11. 03. 1992 (Az.: 309.8-21102-04 000)
 gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) er-
 klärt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschrif-
 ten geltend macht.

Die Änderung umfaßt den gesamten Bebauungs-
 plan mit den Grundstücken Sedanstraße 4 — 16 (gera-
 de Hausnummern) und Natruper Straße 123, 125 und
 127.

Der geänderte Bebauungsplan kann mit Begrün-
 dung gemäß § 12 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt
 Osnabrück, Dominikanerkloster, Zimmer 116, wäh-
 rend der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung ge-
 mäß § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und
 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung
 etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§
 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über